

Allgemeine Geschäftsbedingungen des co-do! lab GmbH

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge und Leistungen zwischen der Co-do! lab GmbH (nachfolgend "wir", "uns" oder "die Gesellschaft") und Auftraggeber:innen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des/der Auftraggeber:in werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn die Co-do! lab GmbH stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Ausschließlich diese Bedingungen gelten auch dann, wenn Co-do! lab GmbH in Kenntnis von anderen Geschäftsbedingungen eine Leistung vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Soweit die nachfolgenden Bedingungen keine anderen Regelungen vorsehen, finden auf alle Aufträge die Bestimmungen des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB) Anwendung.

2. Vertragsgegenstand, Bearbeitungszeit

- 2.1 Gegenstand des Auftrags sind die im Angebot der Co-do! lab GmbH vorgesehenen Arbeiten.
- 2.2 Die Angebote der Co-do! lab GmbH sind grundsätzlich unverbindlich. Sollte ein Angebot der Co-do! lab GmbH ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sein, ist dieses für zwei Wochen ab Angebotsdatum bindend. Ein Vertrag kommt erst mit Annahme des Auftrags durch schriftliche Bestätigung der Co-do! lab GmbH zustande. Die Co-do! lab GmbH kann die Aufträge innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen.
- 2.3 Soweit das Angebot oder der Auftrag eine Bearbeitungszeit oder Termine enthält, gelten diese nur dann als verbindlich, wenn die Co-do! lab GmbH deren Verbindlichkeit ausdrücklich zugesagt hat. Im Falle unverbindlicher Bearbeitungszeit oder Termine kommt die Co-do! lab GmbH nicht vor fruchtlosem Ablauf einer vom Auftraggeber / von der Auftraggeberin schriftlich gesetzten angemessenen Frist zur Leistung in Verzug. Der/die Auftraggeber:in darf den Ablauf einer solchen Frist nicht auf einen früheren Termin als vier Wochen nach dem Ablauf der unverbindlichen Bearbeitungszeit oder des unverbindlichen Termins festsetzen.
- 2.4 Erkennt die Co-do! lab GmbH, dass eine verbindliche Bearbeitungszeit oder ein verbindlicher Termin nicht eingehalten werden kann, wird sie dem/der Auftraggeber:in die Gründe für die Verzögerung mitteilen und mit dem/der Auftraggeber:in eine angemessene Anpassung vereinbaren.

3. Vergütung

- 3.1 Es gilt die zwischen den Parteien vereinbarte Vergütung.
- 3.2 Die Vergütung wird als Festpreis berechnet. Abweichend davon können die Vertragspartner:innen vereinbaren, dass nach Aufwand – gegebenenfalls mit Kostenobergrenze – zu vergüten ist. Die Umsatzsteuer wird der Vergütung jeweils hinzugerechnet.
- 3.3 Die Co-do! lab GmbH wird den/die Auftraggeber:in benachrichtigen, wenn abzusehen ist, dass mit der vereinbarten Vergütung das angestrebte Ergebnis nicht erreicht werden kann. Zugleich wird die Co-do! lab GmbH dem/der Auftraggeber:in eine angemessene Anpassung der Vergütung vorschlagen. Falls diese aus Gründen erforderlich wird, die bei Auftragserteilung für die Co-do! lab GmbH weder vorhersehbar waren noch von ihr zu vertreten sind und auch keine anderweitige Einigung mit dem/der Auftraggeber:in erzielt wird, wird die vorgeschlagene Anpassung verbindlich.

4. Zahlungen

- 4.1 Zahlungen sind gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan fällig. Bei fehlendem Zahlungsplan bestimmt sich die Fälligkeit nach dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum. Zahlungen sind ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer auf das angegebene Konto der Co-do! lab GmbH zu leisten.
- 4.2 Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Co-do! lab GmbH ist vorbehaltlich der Ziffer 4.3 nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 4.3 Der/die Auftraggeber:in kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein/ihr Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. In diesem Fall ist auch eine Aufrechnung mit einer Gegenforderung, die bestritten oder noch nicht rechtskräftig festgestellt ist, zulässig.

5. Ergebnis, Nutzungsrechte

- 5.1 Das Ergebnis wird dem/der Auftraggeber:in nach Abschluss des Auftrages gemäß dem Angebot zur Verfügung gestellt. Die Co-do! lab GmbH ist ausschließliche Inhaberin aller bei der Durchführung des Auftrages entstandenen Erfindungen und der darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechte. Die Co-do! lab GmbH wird dem/der Auftraggeber:in die bei der Durchführung des Auftrages entstandenen Erfindungen mitteilen.
- 5.2 Der/die Auftraggeber:in erhält an den bei Durchführung des Auftrages entstandenen Erfindungen und an den von der Co-do! lab GmbH darauf angemeldeten sowie ihr erteilten Schutzrechten ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck.

- 5.3 Auf Verlangen erhält der/die Auftraggeber:in anstelle des Rechts gemäß Ziff. 5.2 an den bei Durchführung des Auftrages entstandenen Erfindungen und an den von der Co-do! lab GmbH darauf angemeldeten sowie ihr erteilten Schutzrechten ein ausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck. Das Verlangen ist spätestens drei Monate nach Mitteilung der Erfindung schriftlich gegenüber der Co-do! lab GmbH zu erklären. Die Co-do! lab GmbH behält insoweit ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für Entwicklungszwecke.
- 5.4 Der/die Auftraggeber:in erhält an den bei Durchführung des Auftrages entstandenen urheberrechtlich geschützten Werken, erstellten Datenbanken sowie am entstandenen Know-how ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck. Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts für den Anwendungszweck bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 5.5 Erfindungen, die bei Durchführung des Auftrages von den Vertragspartner:innen gemeinsam erzielt werden (Miterfindungen), können von jedem/r Vertragspartner:in benutzt und lizenziert werden, ohne dass ein finanzieller Ausgleich erfolgt. Die Vertragspartner:innen tragen jeweils einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der betreffenden Schutzrechte. Bei urheberrechtlich geschützten Werken, die bei Durchführung des Auftrages von den Vertragspartner:innen gemeinsam geschaffen werden (Miturheberrechte), gilt Ziff. 5.5 Satz 1 entsprechend.
- 5.6 Werden bei Durchführung des Auftrages bereits vorhandene Schutzrechte der Co-do! lab GmbH verwendet, die zur Verwertung des Ergebnisses durch den/die Auftraggeber:in notwendig sind, erhält der/die Auftraggeber:in daran ein gesondert zu vereinbarendes, nichtausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht, soweit dem keine anderweitigen Verpflichtungen der Co-do! lab GmbH entgegenstehen.

6. Schutzrechte Dritter

- 6.1 Die Co-do! lab GmbH wird den/die Auftraggeber:in unverzüglich auf ihr während der Durchführung des Auftrages bekannt werdende Schutzrechte Dritter hinweisen, die der gemäß Ziff. 5 vereinbarten Nutzung entgegenstehen könnten. Die Vertragspartner:innen werden einvernehmlich entscheiden, in welcher Weise diese Schutzrechte bei der weiteren Auftragsdurchführung berücksichtigt werden.
- 6.2 Die Co-do! lab GmbH haftet bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter unter den Voraussetzungen der Ziffern 7.2 und 8.5 Satz 1, falls sie ihre Hinweispflicht verletzt hat. Im Übrigen ist die Haftung, außer im Falle der Ziff. 8, ausgeschlossen.

7. Haftung

- 7.1 Die Co-do! lab GmbH steht für die Anwendung der nötigen Sorgfalt sowie die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ein, nicht aber für das tatsächliche Erreichen des Entwicklungsziels.
- 7.2 Die Haftung der Co-do! lab GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter:innen und Erfüllungsgehilfen aus Pflichtverletzung und Delikt ist, vorbehaltlich der Ziffer 7.4 auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Vertragspartner:innen regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten) haften die Co-do! lab GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter:innen und Erfüllungsgehilfen auch bei leichter Fahrlässigkeit; in diesem Fall beschränkt sich die Haftung jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Die Haftung für Schäden, die grob fahrlässig von Mitarbeitenden oder Beauftragten der Co-do! lab GmbH, welche nicht Organe oder leitende Angestellte von Co-do! lab GmbH sind, verursacht wurden, ist ebenfalls auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.
- 7.3 Erbringt die Co-do! lab GmbH die ihr obliegende Leistung nicht, nicht mit dem Eintritt der Fälligkeit oder nicht wie geschuldet, kann der/die Auftraggeber:in nur dann Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er der Co-do! lab GmbH erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung mit der Erklärung bestimmt hat, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne.
- 7.4 Die Haftung der Co-do! lab GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter:innen oder Erfüllungsgehilfen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist unbeschränkt.

8. Sonderregelung für kauf- und werkvertragliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

- 8.1 Soweit die Co-do! lab GmbH aufgrund einer ausdrücklichen Zusage die Herstellung oder Lieferung einer dem Stand der Technik entsprechenden Sache als Forschungs- und Entwicklungsergebnis schuldet, finden bei Mängeln die betreffenden Regelungen des Kauf- oder Werkvertragsrechts nur nach Maßgabe nachfolgender Absätze Anwendung.
- 8.2 Erweist sich das von der Co-do! lab GmbH erzielte Forschungs- und Entwicklungsergebnis als mangelhaft, erhält die Co-do! lab GmbH zunächst die Gelegenheit, den Mangel – je nach Art des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses, des Mangels und der sonstigen Umstände auch mehrmals – im Wege der Nacherfüllung nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, zu beseitigen.
- 8.3 Wenn die Co-do! lab GmbH die Nacherfüllung ablehnt oder die Nacherfüllung fehlschlägt oder dem Auftraggeber unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der geschuldeten Vergütung (Minderung) oder Schadensersatz verlangen. Das Rücktrittsrecht kann nur bei einem erheblichen Mangel ausgeübt werden. Es erlischt, wenn der Auftraggeber den Rücktritt nicht spätestens 14 Tage nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung oder das Fehlschlagen der Nacherfüllung bzw. spätestens 14 Tage nach dem Zeitpunkt erklärt, zu dem für den Auftraggeber die Unzumutbarkeit der Nacherfüllung erkennbar wird.

- 8.4 Schadensersatz hat die Co-do! lab GmbH nur unter den weiteren Voraussetzungen der Ziff. 7.2 und - falls sie die Nacherfüllung abgelehnt hat - auch der Ziff. 7.3 zu leisten.
- 8.5 Bei einem Rechtsmangel aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter haftet die Co-do! lab GmbH nur, wenn diese Rechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen, der Auftraggeber das Entwicklungsergebnis vertragsgemäß benutzt und insoweit von dem Dritten berechtigterweise in Anspruch genommen wird und der Auftraggeber die Co-do! lab GmbH über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert hat. Die Nacherfüllung gem. Ziff. 8.2 erfolgt derart, dass die Co-do! lab GmbH für den Auftraggeber die Befugnis zur vertragsgemäßen Nutzung erwirkt oder das Entwicklungsergebnis so modifiziert, dass betroffene Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 8.6 Der Auftraggeber hat das von der Co-do! lab GmbH gelieferte Entwicklungsergebnis unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich zu rügen. Ansprüche wegen erkennbarer Mängel bestehen nur, wenn sie der Co-do! lab GmbH innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Lieferung angezeigt werden.
- 8.7 Ansprüche aufgrund von Mängeln verjähren innerhalb von 24 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in §§ 438 Absatz 1 Nr. 2, 479 Absatz 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Absatz 1 Nr. 2 1. Alternative (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt. Dies gilt ferner nicht, soweit (i) ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder (ii) eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen wurde. Im Falle von Schadenersatzansprüchen gilt diese Beschränkung weiterhin nicht in folgenden Fällen: (i) Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (ii) Vorsatz und (iii) grobe Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten der Co-do! lab GmbH.
- 8.8 Falls die Abnahme des Entwicklungsergebnisses vorgesehen ist, beginnt die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln gemäß Ziff. 8.6 mit der Abnahme, andernfalls mit der Übergabe.

9. Allgemeine Verjährung

- 9.1 Die Ansprüche des/der Auftraggeber:in wegen Pflichtverletzung und aus Delikt verjähren innerhalb von zwei Jahren ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der/die Auftraggeber:in von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Unabhängig von der Kenntnis des/der Auftraggeber:in verjährt der Anspruch drei Jahre nach dem den Schaden auslösenden Ereignis. Für Ansprüche aufgrund von Mängeln gilt abweichend die Verjährungsfrist nach Ziffer 8.7.
- 9.2 Die vorstehende Verjährungsregelung gilt nicht bei Ansprüchen des/der Auftraggeber:in (i) wegen Vorsatz, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz, (iii) aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder (iv) wegen grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten der Co-do! lab GmbH.
- 9.3 Verhandlungen zwischen den Vertragspartner:innen über Ansprüche oder über die den Anspruch begründenden Umstände hemmen die Verjährung. Die hemmende Wirkung endet, wenn ein/e Vertragspartner:in dem Wunsch des/der anderen Vertragspartner:in zur Fortführung der Verhandlungen nicht innerhalb von 4 Wochen nachkommt.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Der/die Auftraggeber:in erhält das Eigentum am Entwicklungsergebnis sowie die in Ziffern. 5.2, 5.3, 5.4 und 5.6 genannten Nutzungsrechte erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung. Eigentum der Co-do! lab GmbH und Nutzungsrechte dürfen weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden.
- 10.2 Für den Fall, dass das Eigentum der Co-do! lab GmbH an dem Entwicklungsergebnis durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erlischt, wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum an der in diesem Fall entstandenen einheitlichen Sache bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die Co-do! lab GmbH übergeht.
- 10.3 Für den Fall der Weiterveräußerung des Entwicklungsergebnisses tritt der/die Auftraggeber:in alle Rechte aus der Weiterveräußerung bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung mit dinglicher Wirkung an die Co-do! lab GmbH ab.
- 10.4 Der/die Auftraggeber:in bleibt nach der Abtretung zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Die Berechtigung der CSCPGmbH, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Co-do! lab GmbH wird jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange der/die Auftraggeber:in seinen/ihren Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und seine/ihre Zahlungen nicht eingestellt hat. Mit Eintritt eines solchen Falles erlischt das Recht des/der Auftraggeber:in zur Einziehung der Forderungen.

11. Geheimhaltung

- 11.1 Die Vertragspartner:innen werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrages Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die dem/der anderen Vertragspartner:in oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des/der anderen Vertragspartner:in bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder Informationen entsprechen, die dem/der anderen Vertragspartner:in von einem/r berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden oder von einem/r Mitarbeiter:in des/der anderen Vertragspartner:in, der/die keine Kenntnis der mitgeteilten Informationen hatte, selbständig entwickelt wurden.
- 11.2 Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind nicht Unterauftragnehmer:innen der Co-do! lab GmbH, die von der Co-do! lab GmbH im Rahmen des Auftrages mit Teilleistungen betraut werden und zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

12. Veröffentlichung, Werbung

- 12.1 Der/die Auftraggeber:in ist nach vorheriger Abstimmung mit der Co-do! lab GmbH berechtigt, das Entwicklungsergebnis unter Nennung des/der Urheber:in zu veröffentlichen. Die Abstimmung soll mit Rücksicht darauf erfolgen, dass z.B. Dissertationen, Diplomarbeiten oder Schutzrechtsanmeldungen nicht beeinträchtigt werden. Für Zwecke der Werbung darf der/die Auftraggeber:in den Namen der Co-do! lab GmbH nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung verwenden.
- 12.2 Veröffentlichungen der Co-do! lab GmbH, die den Anwendungszweck betreffen, werden rechtzeitig mit dem/der Auftraggeber:in abgestimmt, soweit der/die Auftraggeber:in ausschließliche Rechte gemäß Ziff. 5.3 erhalten hat.

13. Kündigung

- 13.1 Beide Vertragspartner:innen sind zur ordentlichen Kündigung des Vertrages mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats berechtigt, wenn nach Ablauf eines erheblichen Bearbeitungszeitraumes kein wesentlicher Fortschritt erzielt wurde. Vor Ablauf von sechs Monaten seit Vertragsbeginn kann eine ordentliche Kündigung nicht ausgesprochen werden. Im Übrigen besteht kein ordentliches Kündigungsrecht.
- 13.2 Jeder/ jede Vertragspartner:in ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.
- 13.3 Nach wirksamer Kündigung wird die Co-do! lab GmbH dem/der Auftraggeber:in das bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erreichte Entwicklungsergebnis innerhalb von vier Wochen übergeben. Der/die Auftraggeber:in ist verpflichtet, der Co-do! lab GmbH die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist entstandenen Kosten zu vergüten. Personalkosten werden nach Zeitaufwand erstattet. Für den Fall, dass die Kündigung auf einem Verschulden eines der Vertragspartner:innen beruht, bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

14. Höhere Gewalt

- 14.1 Ist die Co-do! lab GmbH aufgrund höherer Gewalt wie Mobilmachung, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Naturkatastrophen, Feuer oder anderer unvorhersehbarer und nicht durch die Co-do! lab GmbH zu vertretende Umstände wie z.B. Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen, Betriebs- oder Transportstörungen an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Co-do! lab GmbH gehindert, verlängern sich die vereinbarten Leistungsfristen jeweils um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Die genannten Umstände sind auch dann von der Co-do! lab GmbH nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzugs eintreten. Die Co-do! lab GmbH wird dem/der Auftraggeber:in den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- 14.2 Dauert die Behinderung acht Wochen oder länger, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten.

15. Sonstiges

- 15.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Ziffer 15.1.
- 15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist Wuppertal. Die Co-do! lab GmbH ist jedoch berechtigt, den/die Auftraggeber:in auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 15.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 15.4 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.